

Allgemeine Geschäftsbedingungen Leadership Services der Deloitte Consulting GmbH

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Deloitte Consulting GmbH (im Folgenden kurz „Deloitte“) erbringt in Rahmen von Leadership Services Executive Search, Assessments, Interim Management und allgemeine Beratung auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leadership Services“ (kurz „AGB“) und des individuellen schriftlichen Angebots von Deloitte.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn in einem Angebot von Deloitte nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Deloitte diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- 1.4 Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden und Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn Deloitte diese schriftlich bestätigt und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

2. Umfang der Leistungen, Vertragsabschluss

- 2.1 Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem schriftlichen Angebot von Deloitte. Darin werden - ausgehend von den vom Auftraggeber erhaltenen Informationen - Aufgabenstellung, Vorgehensweise, Auswahlmethoden, diagnostische Testverfahren, Zeitplan etc. definiert.
- 2.2 Angebote sind 4 Wochen gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben.
- 2.3 Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots von Deloitte zustande. Diese Annahme erfolgt entweder konkludent (z.B. Freigabe des Stellenprofils und / oder Inserats, Beauftragung zum Schalten, Terminvereinbarung für Interviews, Versand von Online-Potentialdiagnosen etc.) oder durch die Übersendung der dem Angebot beiliegenden, vom Auftraggeber firmenmäßig unterfertigten Auftragsbestätigung.
- 2.4 Mit der Annahme des Angebotes stimmt der Auftraggeber zu, dass die angebotenen Leistungen von Deloitte Empfehlungen beinhalten können, Deloitte aber weder für deren Umsetzung noch für Entscheidungen, die auf den Empfehlungen basieren oder deren Umsetzung dienen, verantwortlich oder haftbar ist. Deloitte ist berechtigt, vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise durch Kooperationspartner oder Dritte durchführen zu lassen.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Notwendige Unterlagen und Informationen werden vom Auftraggeber zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Dies betrifft insbesondere Informationen über Anforderungen an den Bewerber, Qualifikationen, Positionsbeschreibung, Unternehmensbeschreibung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Deloitte eine vollständige und wahrheitsgemäße Beschreibung der Ausgangssituation bzw. Details zur ausgeschriebenen Position zu übermitteln bzw. formal freizugeben. Der Auftraggeber unterstützt Deloitte - soweit erforderlich - bei der Erstellung des Stellen- und Anforderungsprofils, welches die Basis für das Vorgehen von Deloitte im Such- und Auswahlprozess bzw. im Assessmentprozess bildet, sowie bei der Gestaltung von Inseraten. Falls eine Inseratschaltung mit Firmenlogo oder Layout gewünscht ist, stellt der Auftraggeber Deloitte Graphiken, Druckvorlagen etc. rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung.
- 3.2 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Deloitte setzt voraus, dass Deloitte über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Beratungsleistungen stehen, umfassend informiert wird.
- 3.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle Angaben und Voraussetzungen, wie im Angebot festgehalten, richtig sind.

- 3.4 Der Auftraggeber wird alle Entscheidungen, die zur Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen erforderlich sind, zeitnah treffen und allenfalls erforderliche Zustimmungen einholen (z.B. Zustimmungen der Konzernleitung, des Aufsichtsrats, der Mitarbeiter, des Betriebsrats etc.).
- 3.5 Die Gesellschaft und ihre Vertreter sind unter anderem für Folgendes alleine verantwortlich:
- alle Managementfunktionen wahrzunehmen und alle Managemententscheidungen zu treffen,
 - ein kompetentes Mitglied des Managements auszusuchen, welches die Dienstleistungen von Deloitte beaufsichtigt,
 - die Angemessenheit und Ergebnisse dieser Dienstleistungen im Auftrag des Unternehmens zu beurteilen,
 - Verantwortung für die Ergebnisse dieser Dienstleistungen zu übernehmen, interne Kontrollen, die ua auch unsere Tätigkeit umfassen, ohne Einschränkung einzurichten und zu erhalten.
- 3.6 Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt oder sonstige Umstände außerhalb der Einflussphäre von Deloitte vorliegen, welche Deloitte an der Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen hindern, verschiebt sich ein vereinbarter Terminplan. Darüber hinaus ist Deloitte berechtigt, dem Auftraggeber allfällige Mehrkosten nach Absprache in Rechnung zu stellen.

4. Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

- 4.1 Alle von Deloitte in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Angebot, Stellen- und Anforderungsprofil, Kandidatenberichte, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, etc.) sind geistiges Eigentum von Deloitte. Der Auftraggeber anerkennt die ausschließlichen Rechte von Deloitte an den Unterlagen, mögen die Unterlagen urheberrechtlich, markenrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützt sein oder nicht. Der Auftraggeber darf die überlassenen Unterlagen ausschließlich für eigene geschäftliche Zwecke verwenden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten etc. von Deloitte abzuändern.
- 4.2 Die überlassenen Unterlagen dürfen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für jene eigenen geschäftlichen Zwecke des Auftraggebers verwendet werden, die vom Vertrag und dem konkret vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung und somit insbesondere jede (wenn auch bloß auszugweise) Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung ist nur mit der vorherigen schriftlichen und frei an die Einhaltung weiterer von Deloitte vorgegebener Bedingungen zu knüpfende Zustimmung von Deloitte zulässig. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn (i) anwendbare Gesetze, Bestimmungen, Regeln und berufliche Verpflichtungen einer Einschränkung der Offenlegung entgegenstehen, (ii) die Gesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere bei der United States Securities and Exchange Commission registriert haben und eine Deloitte Gesellschaft der Abschlussprüfer der Gesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen ist (in diesem Fall besteht keine Beschränkung bezüglich der Offenlegung von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen), (iii) und in dem Umfang in dem der United States Internal Revenue Code und die Internal Revenue Service Guidance in Bezug auf vertrauliche Steuerbegünstigungen (oder vergleichbare Gesetze oder Richtlinien von anderen Steuerbehörden) anwendbar sind (in diesem Fall besteht keine Beschränkung bezüglich der Offenlegung von Stellungnahmen, Gutachten, Berichten oder anderen Arbeitsergebnissen).
- 4.3 Bewerbungsunterlagen, die im Zuge des Such- und Auswahlprozesses an Deloitte übermittelt werden, verbleiben bei Deloitte.
- 4.4 Kandidatenberichte sowie Namen von potentiellen Kandidaten, die Deloitte zur Verfügung stellt, sind vertraulich zu behandeln.

5. Datenschutz

- 5.1 Deloitte ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Deloitte ist berechtigt, personenbezogene Daten, welche Deloitte anvertraut wurden, im Rahmen der Beratungstätigkeit zu verarbeiten, in elektronisch verwalteten Dateien zu speichern und durch Dritte, mit denen eine entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarung im Sinn des Art. 28 DSGVO abgeschlossen wurde, verarbeiten zu lassen. Deloitte überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist von Deloitte verwahrt oder vernichtet. Deloitte ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- 5.2 Deloitte verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung (aktuell DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018) und wird allfällige beigezogene Dritte gleichfalls hiezu verpflichten.
- 5.3 Deloitte und alle anderen Mitglieder des Deloitte Netzwerkes sind zum Zweck der Vermeidung von Interessenskonflikten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpartner, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Mitglieder des Deloitte-Netzwerkes zu übermitteln.
- 5.4 Deloitte wird dem Auftraggeber regelmäßig Informationen und Ankündigungen über die von Deloitte angebotenen Dienstleistungen, Veranstaltungen etc. im Bereich Recruiting im angemessenen Umfang per E-Mail (basierend auf § 107 TKG und darüber hinaus auf der Zustimmung des Auftraggebers) sowie per Post, Telefon und Telefax (basierend auf der Zustimmung des Auftraggebers) übermitteln. Der Auftraggeber kann dieser Übermittlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen bzw. seine Zustimmung widerrufen. Nach erfolgtem Widerspruch/Widerruf werden die für die Informationserteilung notwendigen personenbezogenen Daten (Anrede, Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Postadresse, Telefonnummer, Telefaxnummer) nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet und insofern gelöscht. Durch den Widerspruch/Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Zustimmung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht berührt.
- 5.5 Deloitte verwendet zur Sicherung der verarbeiteten Daten unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen geeignete und stets an den aktuellen Stand der Technik angepasste technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung gemäß den Vorgaben der DSGVO erfolgt. In Ermangelung einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall erfolgt die elektronische Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und Deloitte bzw. vice versa in unverschlüsselter und unsignierter Form, womit das Mitlesen oder die Manipulation durch Dritte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen ist.
- 5.6 Weitere Details zum Datenschutz und insbesondere zu den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sind der Website www.deloitte.at/Datenschutz zu entnehmen.

6. Honorar

- 6.1 Die Höhe des Honorars von Deloitte richtet sich nach Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und ist im Angebot von Deloitte angegeben.
- 6.2 Allfällige Reisespesen der Mitarbeiter von Deloitte und der Kandidaten werden gesondert verrechnet - gegen Vorlage der entsprechenden Belege. Kosten für Inseratschaltungen werden - wenn es sich nicht um ein Paketangebot handelt - ebenfalls direkt an den Auftraggeber weiterverrechnet (laut den jeweils gültigen Anzeigentarifen).
- 6.3 Bei einer nachträglichen Abänderung des Stellen- und Anforderungsprofils behält sich Deloitte vor, dadurch entstandene Mehraufwendungen (Zeitaufwand, Inserate etc.), extra zu verrechnen.
- 6.4 Die Rechnungslegung erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - jeweils zu einem Drittel bei Vertragsabschluss (Auftragserteilung), bei Übermittlung der Kandidatenberichte oder bei Kandidatenpräsentation sowie bei der Besetzung der gegenständlichen Position (Abschluss des Dienst- oder Werksvertrages mit einem vorgestellten Kandidaten). Bei einem Abbruch bzw. einem Rücktritt des Kunden wird der bis dahin angefallene Zeitaufwand auf Basis des Tagessatzes verrechnet, ist aber mit 2/3 des vereinbarten Honorars gedeckelt. Wird im Rahmen eines Suchprojektes ein von Deloitte vorgestellter Kandidat innerhalb von 12 Monaten vom Auftraggeber entweder direkt oder indirekt über ein in seinem Einflussbereich stehendes Unternehmen oder als freier Mitarbeiter beschäftigt, hat Deloitte Anspruch auf das vereinbarte Honorar gemäß Angebot.
- 6.5 Kommt es zu einer dauerhaften Besetzung der vakanten Position durch den von Deloitte vermittelten Interimsmanager, hat Deloitte Anspruch auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 1/3 des Jahresbruttogehaltes des Kandidaten. Wird ein im Rahmen der Interimstätigkeit vorgestellter Kandidat für eine andere Position (als die jeweils gesuchte) innerhalb von sechs Monaten ab Präsentation vom Auftraggeber - entweder direkt oder über ein in seinem Einflussbereich stehendes Unternehmen - beschäftigt, hat Deloitte Anspruch auf ein Honorar in Höhe von 1/3 des Jahresbruttogehaltes des Kandidaten.
- 6.6 Bei der Durchführung von Assessments oder allgemeinen Beratungsprojekten, wird entweder nach Erbringen von vereinbarten Leistungspaketen (Milestones) oder nach Aufwand - monatlich im Nachhinein - verrechnet.
- 6.7 Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Etwaig gewährte Abzüge und Rabatte gelten nur für den jeweiligen Geschäftsfall.
- 6.8 Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt schriftlich gegenüber Deloitte geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.
- 6.9 Bei Zahlungsverzug ist Deloitte berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz (gemäß §456 UGB) zu verrechnen. Weiters ist Deloitte berechtigt, laufende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber übernimmt alle angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsverfolgungskosten. Deloitte ist berechtigt Schadenersatz für die Deloitte erwachsenden Schäden bzw. im Falle eines Rücktritts Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, ist Deloitte weiteres berechtigt, sämtliche ihr gegen den Auftraggeber zustehende Forderungen sofort fällig zu stellen.

7. Nachbesetzungssuche

- 7.1 Sollte der durch Deloitte besetzte neue Mitarbeiter aus Gründen, die im Einflussbereich von Deloitte liegen (eindeutiger Vorauswahlfehler), innerhalb von drei Monaten aus dem Unternehmen ausscheiden und der Auftraggeber dies Deloitte unverzüglich bekannt geben, so verpflichtet sich Deloitte - bei extern besetzten Kandidaten - einmalig während eines Zeitraums von drei Monaten Ersatz zu suchen, ohne ein neuerliches Beratungshonorar in Rechnung zu stellen. Kosten für Inserate, Reisespesen und etwaige sonstige Spesen wie z.B. Kosten für Testverfahren, werden auch in diesem Fall weiterverrechnet. Diese Zusage gilt nicht, wenn der Kandidat das Unternehmen innerhalb von drei Monaten aufgrund von Ursachen verlässt, die nicht im Einflussbereich von Deloitte liegen.

8. Haftung

- 8.1 Die Beratungstätigkeit von Deloitte bei Personalsuche und -auswahl bzw. Assessments ersetzt keinesfalls die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Auftraggeber. Bei Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrags mit einem von Deloitte vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung für seine Wahl. Deloitte übernimmt daher keinerlei Gewähr und Haftung insbesondere für die vom Kandidaten getätigten Aussagen, für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Auskünften und Referenzen, die Deloitte über den Kandidaten eingeholt hat, und hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten, welche dem Kandidaten im neuen Arbeitsverhältnis anvertraut werden.
- 8.2 Deloitte haftet für Schäden nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen, wenn sich Deloitte zur Vertragserfüllung Dritter bedient.
- 8.3 Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet Deloitte keinesfalls. Die Haftung von Deloitte für Schäden aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben des Auftraggebers, insbesondere betreffend kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Mindestlohn, Überzahlungsbereitschaft, etc., ist ebenfalls ausgeschlossen. Der Auftraggeber hält Deloitte für durch unrichtige Angaben entstandene Schäden - auch bei leichter Fahrlässigkeit - schad- und klaglos, insbesondere ist ein Regressanspruch des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 8.4 Die Haftung von Deloitte ist darüber hinaus der Höhe nach mit der Auftragssumme beschränkt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einer einheitlichen Leistung ergeben. Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger, einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße entstanden sind, haftet Deloitte gleichfalls nur bis zur Auftragssumme.
- 8.5 Allfällige Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Ausschluss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.6 Sofern Deloitte zwecks Inseratenschaltung Grafiken, Druckvorlagen etc übermittelt werden, haftet der Auftraggeber dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind und hält Deloitte diesbezüglich schad- und klaglos.
- 8.7 Höhere Gewalt und deren Folgen befreien Deloitte von der Leistungsverpflichtung. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.

9. Loyalität, Kundenschutz

- 9.1 Deloitte verpflichtet sich innerhalb von 12 Monaten nach abgeschlossenem Suchauftrag keine Mitarbeiter aus dem Unternehmen des Auftraggebers abzuwerben. Davon nicht betroffen sind Mitarbeiter die sich von sich aus auf Ausschreibungen und Inserate aktiv bewerben bzw. sich in der Datenbank von Deloitte registriert haben.
- 9.2 Während der Laufzeit dieses Vertrages und während einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Beratungsleistungen ist es dem Auftraggeber untersagt, Mitarbeiter von Deloitte, die mit der Erfüllung des Vertrages befasst waren, zu beschäftigen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in der Höhe des jeweiligen Auftragswertes zu bezahlen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Deloitte ist berechtigt, das Unternehmen des Auftraggebers und das Projekt in seine Referenzliste aufzunehmen d.h. Unternehmensname, Unternehmenskennzeichen bzw. Marken und eine allgemeine Beschreibung über das Projekt Dritten gegenüber zu erwähnen oder aufzulisten. Der Auftraggeber erklärt sich in angemessenem Umfang bereit, nach vorheriger Mitteilung über Deloitte Auskünfte zu geben.
- 10.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Deloitte auf Dritte zu übertragen. Deloitte ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne gesonderte Zustimmung des Auftraggebers einem Tochter- oder Schwesterunternehmen bzw. Mitgliedern von Deloitte Touche Tohamtsu (nähere Informationen über die Mitglieder finden Sie unter www.deloitte.com/at/about) mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen.
- 10.3 Deloitte behält sich vor, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise, mittels schriftlicher Mitteilung, zu beenden, wenn sich herausstellt, dass (i) auf Grund einer Änderung von Gesetzen, der Rechtsprechung oder sonstiger Vorschriften oder (ii) auf Grund der Änderung sonstiger Umstände (unter anderem Änderungen der Eigentumsverhältnisse an Ihrem Unternehmen oder Ihren verbundenen Unternehmen) eine Fortführung unseres Auftrags rechtswidrig wäre, insbesondere wenn die Auftragsfortführung im Widerspruch zu Unabhängigkeitsbestimmungen oder Berufsgrundsätzen stünde.
Deloitte verwendet hochwertige Technologie, um unerwünschte E-Mails (Spam) zu erkennen und herauszufiltern. Dennoch kann es vorkommen, dass ein E-Mail irrtümlich als Spam qualifiziert wird. Deloitte kann daher nicht garantieren, dass versendete E-Mails beim gewünschten Empfänger auch tatsächlich ankommen.
- 10.4 Erfüllungsort ist Wien, für Streitigkeiten aus diesem Verträge wird die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart.
- 10.5 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- 10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.